

Quedlinburg, den 26.05.1999

Flur 30 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Der Oberbürgermeister Robert Pilmert Der Oberbürgermeister Robert Der Oberbürgermeister Robert Der Oberbürgermeister

Quedlinburg, den

Der Oberbürgermeister

Röberet

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in der derzeit gültigen Fassung und des § 87 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 23.06.1994 (GVB1. LSA Nr. 32/1994 vom 29.06.1994) in der derzeit gültigen Fassung wird folgende Satzung erlassen: I. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB Gewerbegebiet, eingeschränkt (§ 8 BauNVO) 1. Die Nutzung des Gewerbegebietes ist durch die Begrenzung der zulässigen Schallemissionen eingeschränkt (GEe). Es sind nur solche Betriebe und Anlagen zulässig, deren flächenbezogener Schalleistungspegel je m4 folgenden Wert nicht überschreitet: tags und nachts: 55 dB (A) (§ 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO) Eine Überschreitung des festgesetzten Wertes ist im Einzelfall zulässig, wenn: durch Lage oder Abschirmung von Emissionsquellen geringere Schallleistungspegel auftreten als bei freier Schallausbreitung und der insgesamt geltende Höchstwert nicht überschritten wird. Die Einhaltung des festgesetzten Höchstwertes ist im Einzelfall nachzuweisen (§8 Abs.2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs.5 und 9 BauNVO). 2. Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) sind von den nach § 8 Abs. 2 Baunvo zulässigen Arten von Nutzungen nur zulässig: Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und öffentliche Be-Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude Anlagen für sportliche Zwecke (§ 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 3. Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) sind Lagerplätze und Tankstellen unzulässig (§ 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO). 4. Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) ist der Verkauf von Lebensmitteln unzulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für Schank-und Speisewirtschaften, Kantinen, Imbißstände und Betriebe zur Herstellung, Abfüllung oder den Verkauf von Getränken (§ 8 Abs. 2 Baunvo i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 Baunvo). Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB Die maximale Gesamtgebäudehöhe für neue Gebäude darf 5,00 m über dem Höhenbezugspunkt H1 nicht überschreiten. Höhenbezugspunkt H1 ist der Bolzen im Bord der Liefereinfahrt zum Baumarkt mit 125,04 m ü. HN. III. § 3 Verkehrsfläche 1. Straßen Die Anbindung des Neinstedter Feldweges erfolgt rechtwinklig an die L 242, Gernröder Weg. Zwischen dem Gernröder Weg und der neuen Anbindung wird der Neinstedter Feldweg zurückgebaut. 2. Park- und Rideplatz Innerhalb des Park- und Rideplatzes sind PKW-Stellplätze und Busstellplätze zulässig sowie diesem Zweck dienende Anlagen: - Haltestellenüberdachungen öffentliche Telefonzellen Kiosk mit Informationspunkt 3. Stellflächen Aufgrund der Lage in der Trinkwasserschutzzone IIIa sind die Stellplätze wasserundurchlässig zu gestalten. Das anfallende Niederschlagswasser muß abgeleitet werden. IV. Baumschutz Für Eingriffe in den Wurzelbereich bestehender Bäume sind die Festlegungen der DIN 18920 bzw. der RAS LG 4 in der aktuellen Fassung zu beachten. V. Regenwasserversickerung Die Versickerung nicht schädlich verunreinigter Niederschlagswässer hat auf der Grundlage des ATV-Regelwerkes in der aktuellen Fassung zu erfolgen. VI. Denkmalschutz Die Erhaltung der Sichtbeziehung zum Schloß ist sicherzustellen. Die Wirkung des beleuchteten Schlosses darf durch andere Beleuchtungen nicht überstrahlt werden. VII. Örtliche Bauvorschrift gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 87 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 BauO LSA § 7 Geltungsbereich 1. Räumlicher Geltungsbereich Die örtliche Bauvorschrift gilt für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 16 "Verkehrs- und Gewerbefläche Neinstedter Feldweg" 2. Sachlicher Geltungsbereich Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung regelt - die Gestaltung der Dächer die Gestaltung der Außenwände und Fassaden die Gestaltung der Einfriedungen die Gestaltung der Werbeanlagen die Gestaltung der Nebengebäude Die örtliche Bauvorschrift gilt für alle genehmigungsbedürfigen Vorhaben gemäß § 65 BauO LSA einschließlich der ansonsten baugenehmigungsfreien Vorhaben gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 11 c bis f und Nr. 12 1 bis n, die in der Satzung geregelt sind. Die örtliche Bauvorschrift gilt bei jeglichen baulichen Maßnahmen, also bei Neu- und Wiederaufbauten, Instandsetzungen, Modernisierungen, Umbauten und Erweiterungen von baulichen Anlagen aller Art. § 8 Gestaltung der Dächer 1. Zulässig sind Flachdächer bzw. flachgeneigte Satteldächer. Ortgang- und Traufbereiche der Flachdächer sind zu verkleiden (stark geneigte, umlaufende Pultdächer mit nichtreflektierenden naturrotem Behang). . Sichtbare Dachflächen und Verkleidungen sind in nicht reflektierendem naturrotem Material auszuführen. Folgende RAL-Farben oder deren Mischtöne sind zulässig: RAL 2001-Rotorange RAL 3013-Tomatenrot RAL 3016-Korallenrot 3. Abgasrohre sind im selben Farbton wie die Dachdeckung, Dachinstallationen aus nicht reflektierendem Material auszufüh-§ 9 Gestaltung der Außenwände und Fassaden 1. Für die Außenwände sind mineralischer Putz, Holzverkleidung oder Naturstein zulässig. Folgende RAL-Farben oder die Mischtöne aus einer Farbreihe sind zulässig: .RAL 1013-Perlweiß RAL 1014-Elfenbein RAL 1015-Hellelfenbein RAL 9002-Grauweiß RAL 2001-Rotorange RAL 3013-Tomatenrot RAL 3016-Korallenrot

§ 8a BNatSchG - Bodenschutz

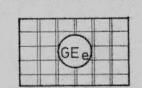
2. Fenster und Eingangstüren Die Glasfläche auf der südlichen Fassadenfläche darf 20 % der Gesamtfläche nicht überschreiten. § 10 Gestaltung der Einfriedungen 1. Grundstückseinfriedungen Einfriedungen dürfen nicht aus Rohrmatten, Stacheldraht, Kunststein, Riemchenverkleidung, Platten aus Kunststoff oder Metall hergestellt werden. 2. Müllplätze Einfriedungen sind aus Holz, verputzten Mauern oder Hecken auszuführen. Sie dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. 3. Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so zu gestalten, daß Behälter und Müllboxen von öffentlichen Flächen aus nicht sichtbar sind. Standflächen für Müllbehälter sind in die Einfriedungen zu integrieren. § 11 Gestaltung der Werbeanlagen 1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig 2. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, Lichtwerbung in grellen Farben, Lichtwerbung an der südlichen Grundstücksseite, die in ihrer Lichtwirkung die Wirkung des angeleuchteten Schlosses überstrahlt. 3. Werbeanlagen über der Traufe, sind unzulässig 4. Fahnen sind unzulässig 5. Werbepylone sind so zu positionieren, daß die von ihnen ausgehende Lichtwirkung vom Moorberg nicht sichtbar ist. § 12 Getaltung von Nebengebäuden Nebengebäude müssen in Konstruktion, Material, Farbe und ihrer Stellung auf das Hauptgebäude abgestimmt sein. Für Nebengebäude sind Flach- und Pultdächer zulässig. § 13 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig handelt nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 BauO, wer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der Ziff. 5-11 dieser bauordnungsrechtlichen Festsetzungen entspricht. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 85 Abs. 3 BauO mit einer Geldbuße gemäß gültiger BauO geahndet werden. VIII Grünordnerische Festsetzungen § 14 Bepflanzung der privaten Grundstücksflächen nach § 9 (1), 15, 20 und 25 BauGB i.V.m. § 8a BNatSchG - Die nicht überbauten und nicht versiegelten Grundstücksflächen sind zu einem Flächenanteil von mindestens 80% mit einheimischen Laubbäumen und Straucharten zu bepflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Pflanzung soll möglichst auf zusammenhängenden Flächen erfolgen. Dabei ist je angefangener 50 m bebauter oder versiegelter Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger bis großkroniger Laubbaum oder 5 Sträucher oder 5 Klettergehölze zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten oder es können 25 m Dachbegrünung angelegt werden. für die als Gewerbefläche festgesetzten Grundstücke sind innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nur kleinkronige Bäume zulässig, um die Sichtachse zum Schloß nicht zu beeinträchti-§ 15 Bepflanzung der Verkehrsflächen nach § 9 (1), 11 und 25 BauGB i.V.m. § 8a BNatSchG Entlang des Neinstedter Feldweges sind auf einer Länge von 400 m mindestens 40 Bäume (STU 14-16 cm) mit Ballen anzupflanzen. Entlang der gewerblichen Bauflächen sind kleinkronige und entlang der Parkstellplätze sind großkronige Bäume vorzusehen. Die Bepflanzung erfolgt durch die Stadt Quedlinburg. § 16 Parkstellflächen nach § 9 (1) 4 und 11 BauGB i.V.m. § 8a BNatSchG Nach jedem 5. Stellplatz ist ein großkroniger Laubbaum (STU 14-16 cm) durch den Bauherren der Verkehrsanlage zu pflanzen Die Bäume müssen mindestens eine 10 m4 große Vegetationsfläche erhalten. § 17 Allgemeine Pflanzbestimmungen nach § 9 (1), 25a BauGB i.V.m. - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, mehrreihige gestufte Bepflanzung. Für alle festgesetzten Pflanzungen im Plangebiet sind vorwiegend standortgerechte Laubbaum- und Straucharten entsprechend der Pflanz-Alle Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges gleichartig innerhalb einer Vegetationsperiode zu ersetzen. Die Bepflanzung ist bis spätestens eine Pflanzperiode nach der Fertigstellung der Gebäude oder baulichen Anlagen (Erschließungsbauten) auszuführen. Nicht angewachsene oder abgestorbene Gehölze sind innerhalb einer Vegetationsperiode gleichartig zu ersetzen. + Für alle Baumpflanzungen ist Baumschulware zu verwenden: + bei Straßenbäumen, Bäume mit 14-16 cm Stammumfang. + auf den privaten und öffentlichen Freiflächen Bäume mit 14 bis 16 cm Stammumfang. + Sträucher für Flächenbepflanzungen 2 xv, o.B. 60-100 cm Höhe + Klettergehölze, 3 xv, 100-150 cm Höhe, mehrtriebig - Es sind ausschließlich Pflanzen aus Baumschulen des nördlichen Harzvorlandes oder gleichartigen Klimagebieten (jährliche Niederschlagssumme knapp über 500 mm) zu verwenden. - Bei der Entwicklung der Bauflächen, der privaten und öffentlichen Grünflächen, zur Erfüllung der Ausgleichsfunktion gem. § 8a BNatSchG ist der Inhalt des Grünordnungsplanes zu beachten. Er ist Bestandteil des Erläuterungsberichtes zum Bebauungsplan. - Pflanzarbeiten Bei den Pflanzarbeiten ist die DIN 18916 zu beachten. Boden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Im übrigen gilt die DIN 18915 in aktueller § 19 Artenliste Wuchshöhe Gehölzart über 20 m Acer platanoides Spitz-Ahorn Betula pendula Sand-Birke/Hängebirke Fagus sylvatica Rot-Buche Fraxinus excelsior Gemeine Esche Quercus petraea Trauben-Eiche Quercus robur Stiel-Eiche Tilia cordata Winter-Linde Tilia platyphyllos Sommer-Linde über 20 m Ulmus laevis Flatter-Ulme Ulmus minor Feld-Ulme Acer campestre Feld-Ahorn Carpinus betulus Hainbuche/Weißbuche Prunus avium Vogel-Kirsche Sorbus aucuparia Eberesche/Vogelbeerb. Sorbus torminalis Elsbeere Kletter- Clematis vitalba Gemeine Waldrebe Hedera helix Lonicera periclymenum Wald-Geißblatt

Wuchshöhe Gehölzart 5-10 m Corylus avellana Euonymus europaeus Europ.Pfaffenhütchen Frangula alnus Faulbaum Malus sylvestris Wild-Apfel/Holz-Apfel Prunus padus Traubenkirsche Pyrus pyraster Wild-Birne/Holz-Birne Rhamnus cathartica Kreuzdorn bis 5 m Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Blutroter Hartriegel Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche Prunus spinosa Schlehe/Schwarzdorn Rosa canina Hunds-Rose Rosa div. spec Rosen-Arten Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



GEWERBEGEBIET: EINSCHRÄNKUNG: SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRUNDFLÄCHENZAHL ZAHL DER VOLLGESCHOSSE FH max. 5,00m ü. H1 MAXIMALE FIRSTHÖHE

H₁ 0,00 125,04m ü.HN

4. BAUWEISE; BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE ABWEICHENDE BAUWEISE; GEBÄUDE ÜBER

50,0m ZULÄSSIG

----BAUGRENZE

. VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

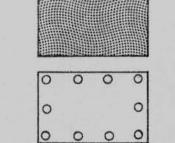
RUHENDER VERKEHR

AUSFAHRT

EINFAHRTBEREICH

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE

6. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR DIE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON STANDORTTYPISCHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

0 0 0

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

ANPFLANZUNG BÄUME

ERHALTUNG BÄUME

7. SONSTIGE PLANZEICHEN

ABGRENZUNG VON FLÄCHEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG FLURGRENZEN



GEBÄUDEBESTAND

BEBAUUNGSPLAN NR.16 MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN UND ÖRTLICHER BAUVOR-SCHRIFT

STADT QUEDLINBURG

"VERKEHRS- UND GEWERBEFLÄCHE NEINSTEDTER FELDWEG"

VERFASSER: STADT QUEDLINBURG FACHBEREICH BAUEN SACHGEBIET STADTENTWICKLUNG

STADTSANIERUNG UND LIEGEN -SCHAFTEN

STAND : MAI 1999 MASZSTAB 1:1000 SATZUNGSBESCHLUSS FASSUNG :

DATUM NAME Wall Schlows 12.05.99 BEARBEITET Tolerica 12.05.99 GEZEICHNET GEPRÜFT GEÄNDERT